

Satzung
vom 20.04.2009 über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederdorf
Niederdorf



Die Gemeinde Niederdorf erlässt folgende Satzung über die Entschädigung der Leistungen der Angehörigen in der FFW zur Sicherstellung und Einsatzbereitschaft der Kameraden:

§ 1
Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr

1. Grundlagen:

§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S.55, ber. S. 25.April 2003/S.159) in der jetzt gültigen Fassung.

und § 3 Nr. 1 § 8 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5, § 22 Abs. 6, § 62 Abs. 2 Satz 2 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), berichtigt am 05. November 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.April 2006.

Nach Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005 werden folgende Leistungen durch die Gemeinde Niederdorf erbracht:

2. Entschädigung Wehrleiter monatlich	50,00 EURO
Entschädigung stellv. Wehrleiter monatlich	25,00 EURO

3. Für die Entschädigung des Stellvertreters des Leiters der Feuerwehr gilt § 1 Abs. 5 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern wie folgt:

Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahr, so beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 50 v. H. der im Absatz 2 genannten Beträge.

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter.

4. Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 25,00 EURO.

5. Ein Jugendfeuerwehrwart erhält, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird, monatlich 40,00 EURO als Aufwandsentschädigung und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhält monatlich 20,00 EURO Aufwandsentschädigung.

6. Funktionsträger im Einsatzdienst erhalten jährlich als:

Zugführer	40,00 Euro
Gruppenführer	35,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	30,00 Euro

7. Die Auszahlung der Beträge erfolgt jeweils im letzten Monat des Quartals

§ 2

Entschädigung bei Einsätzen

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag durch die Teilnahme an Einsätzen notwendigen Auslagen und den Verdienstaussfall ersetzt.

2. Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen, in denen kein Verdienstaussfall der Feuerwehrangehörigen entsteht und die Gemeinde nach § 69 des SächsBrand-,Rettungsdienst- und Katastrophengesetzes (SächsBRKG) Kostenersatz erhalten hat, werden folgende Entschädigung für den Kameraden gezahlt:

Einsatzkräfte je Alarmeinsatz 5,00 Euro und je Einsatzstunde weitere 5,00 Euro.

3. Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen wird den Kameraden bei einem Einsatz von mehr als 2 Stunden eine Verpflegung (Speisen und Getränke) in Höhe von bis zu 3,50 EURO je Kamerad gereicht.

Dauert der Einsatz länger als 6 Stunden, kann sich der Betrag erhöhen.

Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter oder der Wehrleiter der FFW.

4. Ersatz von Verdienstaussfall wird ebenfalls nach § 62 SächsBRKG durch die Gemeinde gewährt.

§ 3

Sonstige Entschädigung an Feuerwehrangehörige

Bei Verdienstaussfall wird dem Arbeitgeber der Lohnausfall des Arbeitnehmers weitergezahlt.

Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber diesen Betrag nach § 62 SächsBRKG.

Bei Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und sonstigen Einrichtungen erhalten die Lehrgangsteilnehmer Ersatz des entstandenen Verdienstaussfalles.

a) Soweit der Arbeitgeber eine Lohnfortzahlung nicht gewährt, erhält der Lehrgangsteilnehmer als Ersatz des entgangenen tarifrechtlichen Arbeitsverdienstes pro Arbeitsstunde 6,14 EURO für max. 10 Stunden pro Tag, höchstens jedoch den nachweislich entgangenen Lohn.

c) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a zum TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

Statt Verdienstausfall können beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 4 Fahrtkostenvergütung

Neben den Entschädigungen stehen den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes Ersatz der Fahrtkosten gemäß des gültigen Landesreisekostengesetzes zu. Vor Antritt der Dienstreise ist ein Dienstreiseantrag einzuholen.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

1. Für die geleistete aktive langjährige Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr zeichnet der Bürgermeister auf der Grundlage der Sächs. Auszeichnungsverordnung folgende Dienstjubiläen in einer Veranstaltung aus:

für 10 Jahre: Urkunde und 125,00 EURO

für 25 Jahre: Urkunde und 250,00 EURO

für 40 Jahre: Urkunde und 500,00 EURO

Dies erfolgt auf Beschluss des Feuerwehrausschusses und auf Antragstellung des Wehrleiters.

2. Der Wehrleiter kann für aktive Kameraden zum 50. und 60. Geburtstag durch die Gemeindeverwaltung Glückwünsche und ein Präsent beantragen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Niederdorf, den 20.04.2009

Lippmann

BV ND 09/013

Begründung zur Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorf

1. Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung der Satzung
Einführung der SächsBrand –Rettungs –und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Juni 2004
Erlass der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005.
2. Würdigung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorf zur Absicherung der Einsatzbereitschaft bei Bränden und Hilfeleistungen.
3. Vorschlag des Feuerwehrausschusses der FF Niederdorf zu den Entschädigungssätzen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorf. Auszug aus dem Protokoll vom 11. März 2009.

Zur Würdigung der hohen Verantwortung der Leitungskräfte, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Atemschutzgeräteträger werden nachfolgende pauschale Entschädigungen von der Feuerwehr vorgeschlagen.

Der Einsatz von persönlichen Gegenständen bei Einsätzen und Ausbildung wie Bekleidungsgegenstände und private Fahrzeuge zur Fahrt zum Gerätehaus wird damit entschädigt.

Besonders die Entschädigung der Jugendwarte ist eine hohe Anerkennung für die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den Einsatzdienst und der Feuerwehr.

Die Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil für weitere sinnvolle Beschäftigung und den Zusammenhalt sowie die Verbundenheit zum Wohnort.

Die ständige Erhaltung der Einsatzfähigkeit für die Atemschutzgeräteträger erfordert von diesem Personenkreis zusätzliche Aufwendungen zum Training des Körpers und die Wahrnehmung von zusätzlichen Arztvorstellungen.

Die schnelle Verfügbarkeit der Einsatzkräfte und die damit verbundenen Belastungen sollen mit den Entschädigungssätzen auch bei Einsätzen honoriert werden.